Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/12/5 4Ob402/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.12.1978

Norm

UWG §2 D2

Rechtssatz

Bei Beurteilung der geographischen Herkunft einer Ware ist nicht nach rechtlichen oder technischen Qualifikationsmerkmalen oder der Selbständigkeit ihrer Bestandteile vorzugehen. Maßgeblich ist vielmehr die Vorstellung des Verkehrs; dieser kommt gegenüber objektivierten Warengruppen stets der Vorrang zu (UNI-DIM-Isolierkamine).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 402/78
  Entscheidungstext OGH 05.12.1978 4 Ob 402/78
  Veröff: ÖBl 1979,126

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0078442

Dokumentnummer

JJR_19781205_OGH0002_0040OB00402_7800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at